



# Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk: Klagenfurt Land  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel. +43 4225 / 2220-19 Fax: DW 20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

## Anberaumung einer Bauverhandlung

GZ: 131-9/01/2026

Grafenstein, 26.01.2026

Betrifft: **Errichtung eines Hallenbades mit Verkehrsflächen, Luftwärmepumpen und Klimaanlage**  
**TCG Reichel GmbH**, Froschendorf 7, 9131 Grafenstein

### K U N D M A C H U N G (Verständigung)

Der Bauwerber die TCG Reichel GmbH, vertreten durch Herrn Johannes Reichel mit Sitz in 9131 Grafenstein, Froschendorf 7 hat mit der Eingabe vom 22.12.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung eines Hallenbades mit Verkehrsflächen, Luftwärmepumpen und Klimaanlage in Grafenstein, Thoner Straße, auf dem Grundstück Nr. 1231/1, EZ 112, KG 72184 Thon, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 10.02.2026 um 14:00 Uhr,**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (nördlich der BILLA AG Filiale in 9131 Grafenstein, Hauptstraße 37) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Grafenstein, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit

Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen. Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGf (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) wurden die Parteien des Bauverfahrens im Verteiler der versendeten Kundmachung nicht aufgenommen.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel  
der gemeindeeigenen Homepage:**

**Angeschlagen vom: 26.01.2026 bis 10.02.2026**

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	Marktgemeinde Grafenstein
Datum/Zeit	26.01.2026 08:11:21	
Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07	
Serien-Nr.	34ad2324	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://grafenstein.gv.at/amtssignatur">https://grafenstein.gv.at/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	